

Wird Goodwill in Zukunft nach IFRS wieder abgeschrieben?

Die Pläne des International Accounting Standards Board

Bei einem Unternehmenszusammenschluss hat der Erwerber¹ nach den International Financial Reporting Standards («IFRS») zum Akquisitionszeitpunkt eine Kaufpreisallokation vorzunehmen. Goodwill selbst ist in der Kaufpreisallokation ein Residualwert und definiert sich in der einfachsten Ausprägung als Differenz zwischen (höherem) Kaufpreis und (tieferem) Nettovermögen des übernommenen Geschäftsbetriebs (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Einfache Herleitung des Goodwills nach IFRS

Ein Kaufpreis, der über dem Wert der übernommenen Nettoaktiven liegt, wird entrichtet, weil der erworbene Geschäftsbetrieb z. B. über eine hochspezialisierte Belegschaft verfügt, mit der künftig Synergien mit bereits bestehenden Geschäftsaktivitäten des Erwerbers erzielt werden können, oder die einen Zugang zu einem neuen Markt ermöglicht.

Goodwill wird nach IFRS zum Kaufzeitpunkt in der Bilanz des Erwerbers aktiviert. Im Gegensatz zu vielen anderen langfristigen Vermögenswerten wird Goodwill nicht planmässig über einen Zeitraum amortisiert, sondern muss vom Erwerber mindestens jährlich einem Wertminderungstest unterzogen werden (sog. «Impairment Only»-Ansatz). Da Goodwill für sich selbst keine unabhängigen Geldzuflüsse erzeugt, hat der Erwerber für Zwecke des Wertminderungstests den Goodwill gemeinsam mit anderen, damit verbundenen Nettovermögenswerten zu beurteilen. Die Prüfung der Werthaltigkeit dieser so gebildeten zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (sog. «Cash-Generating Units») eines Unternehmens erfolgt in der Praxis häufig unter Anwendung von «Discounted Cashflow»-Modellen. Deren Resultat muss den bilanzierten Buchwert der kombinierten

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechter-spezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.





Nettovermögenswerte der jeweiligen Einheit mindestens stützen, damit Goodwill nicht ausserplanmässig abgeschrieben werden muss. Eine solche Wertminderung ist neben dem Verkauf von Unternehmensteilen, welchen Goodwill zugewiesen ist, die einzige Möglichkeit für IFRS-Anwender, diesen besonderen Vermögenswert wieder auszubuchen. Die Anwendung des «Impairment Only»-Ansatzes ist im Übrigen auch für US GAAP-Anwender Pflicht.

Wie bedeutend ist Goodwill bei den Anwendern internationaler Rechnungslegungsnormen?

Unsere Analyse der Finanzberichte von SMI²-Unternehmen für das Jahr 2018 zeigt, dass sämtliche 19 IFRS- oder US GAAP-Anwender Goodwill in der Bilanz ausweisen. Der höchste Anteil an Goodwill im Vergleich zum Eigenkapital gemäss angewendetem Rechnungslegungsstandards beträgt 83 % für ein US GAAP-Unternehmen, wogegen der niedrigste Anteil für ein IFRS-Unternehmen bei nur gerade bei 3 % liegt. Für alle SMI-Unternehmen zusammen liegt das Goodwill-Eigenkapital-Verhältnis im Durchschnitt bei bemerkenswerten 43 %, was die überragende Bedeutung dieses Vermögenswertes für die Anwender internationaler Rechnungslegungsstandards belegt. Diese Feststellung beobachten wir nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch in den übrigen Teilen der Welt.

² SMI (Swiss Market Index) ist der Blue-Chip-Index der SIX Swiss Exchange und enthält die 20 grössten Titel aus dem SPI (Swiss Performance Index, Gesamtindex für den Schweizer Aktienmarkt). Quelle: www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/shares/smi_de.html

³ Per 24.1.2020 wenden 56 % der mit Beteiligungsrechten an der SIX Swiss Exchange primärkotierten Gesellschaften IFRS an. Quelle: www.six-group.com/exchanges/shares/companies/issuer_list_de.html

⁴ Quelle: Goodwill and Impairment: Project update: cdn.ifrs.org/-/media/project/goodwill-and-impairment/in-brief-goodwill-and-impairment-factsheet.pdf?la=en

Welches sind die Kritikpunkte betreffend Goodwill Accounting nach IFRS?

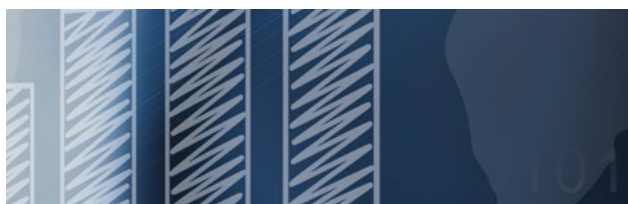
Da IFRS der von an der SIX Swiss Exchange mit Aktien kotierten Unternehmen am häufigsten angewendete Rechnungslegungsstandard³ ist, beleuchten wir in diesem Abschnitt nur die Kritik am vom IFRS verlangten «Impairment Only»-Ansatz⁴ der IFRS.

Demnach findet eine Wertminderung des Goodwills in der Wahrnehmung insbesondere von Finanzanalysten heute zu einem zu späten Zeitpunkt in einem zu geringen Umfang statt (oder eben «too little, too late»). Häufig liess sich in der Vergangenheit auch die Situation beobachten, dass ein neues Management als eine der ersten Amtshandlungen die unter ihren Vorgängern entstandenen Goodwill-Positionen teilweise oder ganz bereinigen liess.

Obwohl die IFRS detaillierte Offenlegungspflichten für Unternehmenserwerbe wie auch für Wertminderungstests vorschreiben, besteht ein weiteres Manko darin, dass Faktoren, welche zur Bestimmung des Kaufpreises für ein Geschäft herangezogen wurden, aus Investorensicht nicht nachvollzogen werden können. Auch möchten die Nutzer von Finanzabschlüssen sicherstellen, dass ein Erwerber über die spätere Leistung der von ihm erworbenen Geschäftsteile Rechenschaft ablegt, um zu verstehen, ob eine Übernahme im Nachgang betrachtet auch wirklich erfolgreich gewesen ist oder nicht. Diese Punkte werden mit den heutigen Offenlegungspflichten nicht angemessen abgedeckt.

Einige IFRS-Anwender äussern sich dahingehend, dass die getrennte Erfassung verschiedener immaterieller Vermögenswerte eine Herausforderung darstellt, da es für einen Erwerber oft schwierig ist, diese Vermögenswerte in einer Kaufpreisallokation zu identifizieren und ihren Wert zu bestimmen. Weiter bemängeln sie, dass die Durchführung des Wertminderungstests für Goodwill kostspielig und komplex ist.





Gewisse Investoren wie auch Anwender wünschen sich ganz einfach auch, dass die planmässigen Abschreibungen auf Goodwill auch unter IFRS wieder eingeführt werden – also die Rückkehr zur Ausgangslage vor Einführung des «Impairment Only»-Ansatzes. Dies würde nach Ansicht gewisser Kreise dem Verzehr dieses Vermögenswertes besser gerecht als eine einmalige Bereinigung.

Was plant der Standardsetter nun für IFRS-Anwender?

Die zuvor erwähnten Kritikpunkte sind dem International Accounting Standards Board (IASB oder Board) – dem Standardsetter für IFRS – selbstverständlich bekannt, da sie keineswegs eine neue Entwicklung widerspiegeln. Im März 2020 hat das IASB nun ein Diskussionspapier zum Themenkomplex Offenlegung, Goodwill und Wertminderung in Verbindung mit Unternehmenszusammenschlüssen veröffentlicht⁵. Ein Diskussionspapier ist im IASB-Prozess ein Dokument, welches zu einem frühen Stadium im Standardsetting-Prozess vorliegt und keine bindende Wirkung entfaltet. Es geht dem Board hierbei um eine inhaltlich gelagerte Diskussion, welche die Richtung etwaiger künftiger Aktivitäten anzeigen soll. Die im Diskussionspapier enthaltenen Ansichten des Standardsetters sind wie folgt:

- Das IASB strebt die Offenlegung verbesserter Informationen an, die den Nutzern über ein erworbenes Geschäft und dessen späteren Leistungsausweis zur Verfügung gestellt werden;
- Es scheint dem IASB nicht möglich, den Wertminderungstest für Goodwill wesentlich einfacher zu gestalten als heute;
- Die Wiedereinführung der planmässigen Goodwill-Amortisation würde nach Meinung des Boards den Nutzern keine wesentlich besseren Informationen liefern;
- Das IASB erwägt, den verpflichtenden jährlichen Wertminderungstest für Goodwill zu erlassen, um Kosten und Komplexität zu reduzieren;
- Um die Transparenz zu erhöhen, müssen Unternehmen möglicherweise künftig ein Zwischentotal «Eigenkapital ohne Goodwill» in ihren Bilanzen ausweisen.

Als Fazit sieht der IFRS-Standardsetter von der Wiedereinführung der planmässigen Goodwill-Amortisation ab, verspricht sich aber über bessere Offenlegungen einen Nutzen für Ersteller wie Anwender.

Unsere Empfehlungen an Sie

In Ihrer Funktion als Verwaltungsrat empfehlen wir Ihnen, sich folgende Fragen zum Goodwill Accounting Ihres Unternehmens zu stellen:

- Erkennen Sie den dem Goodwill zugrunde liegenden Wert über die im Finanzabschluss vorgenommenen Offenlegungen, insbesondere bei neuen Akquisitionen oder beim Wertminderungstest?
- Wie bedeutend ist Goodwill für das Unternehmen und wird dieser Bedeutung im Abschluss entsprechend Rechnung getragen? Sofern der Goodwill ein Hauptaktivum im Konzernabschluss darstellt, ist unsere Erwartung, dass die Erläuterungen zum Goodwill eine tragende Rolle einnehmen müssen.
- Wie misst das Unternehmen, ob vergangene Akquisitionen erfolgreich waren oder nicht? Bestehen hier konkrete Messgrössen, welche Ihr Unternehmen im Nachgang einer Akquisition zur Beurteilung heranzieht, und wenn ja, sind sie angemessen?
- Wie legt das Unternehmen für vergangene Akquisitionen gegen aussen Rechenschaft ab?

Der Themenkreis Goodwill Accounting bietet eine Fülle von Möglichkeiten, die Werttreiber mit der entsprechenden Rechnungslegung mit den Finanzverantwortlichen in Ihrem Unternehmen zu diskutieren und Systeme, Prozesse wie auch Offenlegungen im Finanzbericht zu hinterfragen und zu optimieren.

Wir laden Sie weiter ein, das IASB-Diskussionspapier zum Thema Business Combinations-Disclosures, Goodwill and Impairment zu lesen und insbesondere Ihre Meinung bis zum 31. Dezember 2020 zum Thema einzubringen, denn das IASB sucht den Austausch mit wichtigen Anspruchsgruppen wie Ihnen als Vertreter der Anwender-Community.

⁵ Quelle: International Accounting Standards Board work plan: <https://www.ifrs.org/news-and-events/2020/03/iasb-publishes-goodwill-discussion-paper/>

Exkurs: Goodwill nach Swiss GAAP FER / Überarbeitung von Swiss GAAP FER 30

Im Gegensatz zu den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP findet sich für den Erwerber in den Swiss GAAP FER ein wesentliches Wahlrecht in einem Unternehmenszusammenschluss: Er kann den Goodwill entweder in der Bilanz aktivieren und über eine begrenzte Nutzungsdauer – üblicherweise 5 Jahre, in begründeten Fällen höchstens 20 Jahre – planmässig abschreiben oder er kann ihn direkt im Erwerbszeitpunkt gegen das Swiss GAAP FER-Eigenkapital verrechnen. Bei Letzterem muss im Konzernabschluss eine Schattenrechnung mit theoretischer Aktivierung und Abschreibung sowie Wertminderung offengelegt werden. Zusätzlich hat ein Swiss GAAP FER-Anwender bei einem Verkauf von Unternehmens- teilen den historisch gegen das Eigenkapital verrechneten Good-

will zum ursprünglichen Kostenwert im ergebniswirksamen Verkaufserfolg zu berücksichtigen.

Derzeit läuft beim Standardsetter ein Projekt zur Überarbeitung der FER 30-Konzernrechnung, welches eine allfällige Notwendigkeit der Überarbeitung von Regeln – u. a. zur Behandlung von Goodwill nach Swiss GAAP FER – überprüft. Im derzeitigen Stadium sind diesbezüglich jedoch keine gesicherten Informationen zum Projektstand bekannt⁶. Es ist aber unserer Einschätzung nach kaum anzunehmen, dass die Swiss GAAP FER künftig ebenfalls zu einem «Impairment Only»-Ansatz – wie jener der internationalen Rechnungslegungsnormen – übergehen werden.

⁶ Quelle: www.fer.ch/projekte/swiss-gaap-fer-30-konzernrechnung/

Die heutige Situation präsentiert sich deshalb wie in Abbildung 2 festgehalten:

Thema	Swiss GAAP FER	IFRS und US GAAP
Erstmalige Erfassung	Wahlrecht: • Aktivierung in der Bilanz; oder • Verrechnung mit Eigenkapital	Aktivierung in der Bilanz
Planmässige Abschreibung	I.d.R. über 5 Jahre, mit Begründung höchstens über 20 Jahre	Nein
Wertberichtigung	Ja – zusätzlich zur planmässigen Abschreibung. Test über Zahlungsmittel generierende Einheit	Ja – Impairment Only. Test über Zahlungsmittel generierende Einheit

Abbildung 2: Goodwill-Behandlung nach Rechnungslegungsstandard



Martin Stevka
Director, Co-Leiter Accounting Advisory Services
KPMG Schweiz

+41 58 249 41 14
mstevka@kpmg.com

Dieser Artikel ist Bestandteil der KPMG Board Leadership News. Um diesen Newsletter für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte dreimal pro Jahr zu erhalten, können Sie sich [hier registrieren](#).

Über das KPMG Board Leadership Center

Das KPMG Board Leadership Center ist unser Kompetenzzentrum für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte. Mit vertieftem Fachwissen und neusten globalen Kenntnissen unterstützen wir Sie in Ihren aktuellen Herausforderungen, damit Sie Ihre Rolle höchst effektiv erfüllen können. Zusätzlich bieten wir Ihnen die Möglichkeit, mit Gleichgesinnten in Kontakt zu treten und sich auszutauschen.

Erfahren Sie mehr unter kpmg.ch/blc

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2020 KPMG AG ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.